

Immissionsschutz

Arla Foods Deutschland GmbH
Niederlassung Sonthofen
Theodor-Aufsberg-Str. 10
87527 Sonthofen

Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2
Bearbeiter/in Herr Seitel
Gebäude/Zi.Nr. Gebäude 1, Raum 312
Besuchsadresse Bad Wörishofer Str. 33
Mindelheim
Telefon (0 82 61) 9 95-3 91
Telefax (0 82 61) 9 95-1 03 91
E-Mail markus.seitel
@lra.unterallgaeu.de
Datum 04.10.2016

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch durch die Firma Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Sonthofen, Theodor-Aufsberg-Str. 10, 87527 Sonthofen, am Standort Kirchdorfer Str. 23 - 25, 86825 Bad Wörishofen (Fl.Nrn. 2287 und 2291 der Gemarkung Bad Wörishofen)

Änderung von Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 03.02.2015

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt folgenden

Ä n d e r u n g s b e s c h e i d :

1. Die der Firma Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Sonthofen, Theodor-Aufsberg-Str. 10, 87527 Sonthofen, erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Unterallgäu vom 03.02.2015, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, wird wie folgt geändert:

1.1 Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Der Beurteilungspegel der von den Werksanlagen einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche darf an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten folgende Immissionsgrenzwerte nicht überschreiten:



Postadresse
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Öffnungszeiten
Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr
zus. Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon (0 82 61) 9 95 - 0
Telefax (0 82 61) 9 95 - 3 33
www.unterallgaeu.de
info@lra.unterallgaeu.de

Konto der Kreiskasse
Sparkasse MM-LI-MN
IBAN: DE86 7315 0000 0000 0036 73
SWIFT-BIC: BYLADEM1MLM

Immissionsort		Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
Nr.	Bezeichnung	tagsüber	nachts
1	Landwirtschaftliches Anwesen Kirchdorfer Straße 21 (Fl.Nr. 2286)	60	45
2	Wohnhaus Villacher Straße 1 (Fl.Nr. 1591/1)	50	35
3	Wohnhaus Ulmenweg 18 (Fl.Nr. 2288/8)	45	35
4	Wohnhaus Ulmenweg 22 (Fl.Nr. 2289/16)	45	35

Die Beurteilungszeit für den Tageszeitraum (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) beträgt 16 Stunden und für den Nachtzeitraum (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel (lauteste Nachtstunde).

1.2 Die Nebenbestimmung 3.2.8 wird wie folgt geändert:

Für die Worte „nach § 26 BImSchG“ werden die Worte „nach § 29 b BImSchG“ eingefügt.

1.3 Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.9 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Ebenfalls spätestens sechs Monate nach Umsetzung der Kapazitätserhöhung ist die Einhaltung des immissionswirksamen A-bewerteten Schallleistungspegels nach Nr. 3.2.3 durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle durch Messung nachzuweisen.

Hierbei sind die A-bewerteten Schallleistungspegel aller im Freien befindlichen stationären Schallquellen sowie von direkt ins Freie emittierenden Schallquellen einzeln oder in Gruppen nach den geltenden Normen (z.B. DIN-ISO 3744) in Richtung der Immissionsorte (siehe Nr. 3.2.1) jeweils getrennt zu messen.

In Richtung der Immissionsorte ist für die Schallquellen sodann der immissionswirksame A-bewertete Schallleistungspegel zu bilden, wobei die Wirkungskorrektur D_c nach DIN-ISO 9613-2 abgezogen wird. Die Anforderung ist dann eingehalten, wenn die Summe aller immissionswirksamen Schallleistungspegel der gemessenen Schallquellen obigen Wert nach Nr. 3.2.3 nicht überschreitet.

1.4 Es wird eine Nebenbestimmung Nr. 3.2.10 angefügt:

Die Messungen nach Nrn. 3.2.8 und 3.2.9 sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Mit Bescheid vom 03.02.2015 wurde die wesentliche Änderung der o. g. Anlage zur Verarbeitung von Milch genehmigt. Gegen diesen Genehmigungsbescheid erhob die Rechtsanwaltskanzlei Noerr LLP, Brienner Str. 28, 80333 München, für die Firma Arla Foods Deutschland GmbH mit Schreiben vom 27.02.2015 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg. Die Begründung wurde mit Schriftsatz vom 08.05.2015 nachgereicht. Die Klageerwiderung des Landratsamtes Unterallgäu erfolgte am 09.07.2015. Bei der mündlichen Verhandlung am 07.10.2015 wurden durch das Verwaltungsgericht Augsburg die in Nr. 1.1 dieses Bescheides aufgeführten Immissionsgrenzwerte vorgeschlagen. Im Zuge des erforderlichen Änderungsbescheides wurde die Nebenbestimmung 3.2.8 richtiggestellt, die Nebenbestimmung 3.2.9 neu gefasst und die Nebenbestimmung 3.2.10 angefügt.

II.

1. Das Landratsamt Unterallgäu ist zur Erteilung dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

2. zu Nr. 1.1:

Die Auflage Nr. 3.2.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 03.02.2015 wird nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zurückgenommen. Die Neufassung dieser Auflage beruht auf § 12 BImSchG. Die Auflage ist erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in der Nr. 1.1 dieses Bescheides festgesetzten Werte stützen sich auf den Vorschlag des Verwaltungsgerichtes Augsburg aus der öffentlichen Sitzung vom 07.10.2015. Trotz der höheren Immissionsgrenzwerte ist ein ausreichend großer Lärmschutz an sämtlichen Immissionsorten sichergestellt. In der Verhandlung hat die Vorsitzende Richterin auch festgestellt, dass an den relevanten Immissionsorten keine Vorbelastungen durch anderweitige Betriebe und Anlagen vorhanden sind. Eine Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach TA Lärm ist ausgeschlossen.

zu Nr. 1.2:

Hier handelt es sich um eine Richtigstellung.

zu Nr. 1.3:

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der neuen Auflage 3.2.9 ist § 12 BImSchG. Danach kann die Genehmigung mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Der tatsächliche Lärmbeitrag der stationären Quellen liegt an den relevanten Immissionsorten nach den Prognosen der Gutachten weit unter den Immissionsrichtwerten. Durch die Auflage Nr. 3.2.3 ist dieser Lärmbeitrag begrenzt. In der neuen Auflage Nr. 3.2.9 ist geregelt, dass die Emissionsbegrenzung unter Auflage Nr. 3.2.3 zu messen ist und wie die Messung erfolgen und ausgewertet werden soll.

zu Nr. 1.4:

Die wiederkehrende Messpflicht wurde auch für die neu gefasste Nebenbestimmung 3.2.9 festgelegt. Die Messung ist grundsätzlich im dreijährigen Turnus zu wiederholen. Durch die wiederkehrende Messung der stationären Quellen besteht somit eine Kontrolle hinsichtlich wesentlicher Änderungen dieser Anlagenteile.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich dieses Rechtsbereichs abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Christian Baumann
Abteilungsleiter